



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
7. November 2017
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 8087. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. November 2017 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat hat die Bestimmungen seiner Resolution 2360 (2017) in Anbetracht des von der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo vorgelegten Schlussberichts überprüft. Derzeit sind keine weiteren Änderungen der in Resolution 2360 (2017) festgelegten Maßnahmen erforderlich.

Der Sicherheitsrat weist erneut darauf hin, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe umfassend untersuchen und die Täter vor Gericht stellen muss. Er nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der im Einvernehmen mit den kongolesischen Behörden getroffenen Entscheidung des Generalsekretärs (Schreiben S/2017/917 vom 31. Oktober 2017), ein Team der Vereinten Nationen zu entsenden, mit dem Auftrag, die kongolesischen Behörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen, und von der Absicht des Generalsekretärs, dem Sicherheitsrat über die Arbeit des Teams Bericht zu erstatten. Er begrüßt die Kooperation der kongolesischen Behörden bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen sowie den strafrechtlichen Ermittlungen, die Schweden oder die Vereinigten Staaten von Amerika durchführen oder möglicherweise durchführen, und erwartet mit Interesse, dass die kongolesischen Behörden diese Kooperation im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Demokratischen Republik Kongo fortsetzen. Der Sicherheitsrat nimmt ferner Kenntnis von den Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen und bekundet seine Absicht, auch weiterhin darauf zurückzugreifen. Er begrüßt, dass der Generalsekretär die Entschlossenheit der Vereinten Nationen bekundet hat, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden. Der Sicherheitsrat erinnert an seinen Beschluss in Ziffer 3 der Resolution 2360 (2017), dass zu Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben, die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungskommission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich Mitgliedern der Sachverständigengruppe, oder die Beteiligung an solchen Angriffen gehören, und bekundet seine Bereitschaft, für solche Angriffe verantwortliche Personen und Gruppen für Sanktionen zu benennen.

17-19718 (G)



Der Sicherheitsrat legt der Sachverständigengruppe nahe, im Rahmen des derzeitigen Mandats und in Absprache mit der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) und etablierten internationalen Mechanismen sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen kongolesischen Behörden Fragen im Zusammenhang mit illegalen finanziellen Aktivitäten, einschließlich Geldwäsche, zu prüfen, mit denen die Aktivitäten der bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerke, die an destabilisierenden Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligt sind, unterstützt werden. In dieser Hinsicht begrüßt der Sicherheitsrat die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas auf ihrem 7. Gipfeltreffen am 19. Oktober 2017 gefassten Beschlüsse bezüglich der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Region der Großen Seen und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, wie Gold oder Wildtiere und -pflanzen, und des illegalen Handels damit weiter zu verstärken. Der Sicherheitsrat ermutigt ferner die Sachverständigengruppe, mit den Staaten und zuständigen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Internationalen Luftverkehrsverband, zusammenzuarbeiten, damit sie Empfehlungen für eine straffere und stärkere Kontrolle von im Handgepäck mitgeführtem Rohgold erarbeiten können.“
